

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

57

Nr. 4

Karlsruhe, den 8. April 2015

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (RVO VZB-W2-W3).....	58
Rechtsverordnung über den Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis (RVO Diakonieverband Neckar-Odenwald-Kreis).....	60

Bekanntmachungen

Sammlung der Diakonie.....	61
Wort von Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zur „Woche der Diakonie“ 2015 „Diakonie in der Nächsten Nähe - Weil jeder von uns einmal Hilfe braucht.“ (28. Juni – 05. Juli 2015).....	62

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (RVO VZB-W2-W3)

Vom 17. Dezember 2014

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 162), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.
- (2) Diese Rechtsverordnung ist auf Professorinnen und Professoren im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis entsprechend anzuwenden, soweit sie keine andere Regelung trifft.

§ 2

Allgemeine Regelungen

Diese Rechtsverordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Vergabe und Bemessung der:

1. Grundzulage,
2. einmaligen Leistungszulagen,
3. Funktionszulagen und
4. Forschungs- und Lehrzulagen.

§ 3

Grundzulage

- (1) Eine Grundzulage kann gemäß § 4 unbefristet als monatliche Zulage auf die Grundbesoldung der Besoldungsordnung W vergeben werden. Die Grundzulage beträgt 350,00 Euro.
- (2) Im Falle der Gewährung einer Grundzulage wird bei Teildienst die Grundzulage anteilig entsprechend des Grades des Beschäftigungsumfangs gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundzulage besteht nicht.
- (4) Die Gewährung der Grundzulage steht unter einem Widerrufsvorbehalt.

§ 4

Gewährung der Grundzulage

- (1) Die Professorinnen bzw. Professoren können die Grundzulage in Abhängigkeit von ihrer Leistung mit entsprechender Leistungsbewertung nach vier Jahren einer ununterbrochenen Tätigkeit erreichen.
- (2) Bei Leistungen der Professorinnen und Professoren, die dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Grundzulage um ein Jahr verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Grundzulage jeweils verlängert werden.
- (3) Im Rahmen von Berufungsverhandlungen kann in Ausnahmefällen unter Anrechnung mehrjähriger Tätigkeiten als Professorin oder als Professor oder bei besonderer Qualifikation mit entsprechender Leistung bei Erstberufung die Grundzulage gewährt werden.
- (4) Im Rahmen von Bleibeverhandlungen kann die Laufzeit von vier Jahren bis zur Erreichung der Grundzulage in Anwendung von Absatz 2 verkürzt werden.
- (5) Der Rektorin bzw. dem Rektor wird keine Grundzulage gewährt. Der Rektorin bzw. dem Rektor wird für die Dauer des Rektorats die Zeit zur Gewährung der Grundzulage gemäß Absatz 1 angerechnet.

§ 5

Vergabe einer einmaligen Leistungszulage

Nach vorangegangener Leistungsbewertung kann zusätzlich zur Grundzulage auch eine einmalige Leistungszulage unter der Maßgabe der Einhaltung des Vergaberahmens (§ 9) gewährt werden.

§ 6

Kriterien zur Leistungsbewertung

- (1) Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:
 1. Ergebnisse von Lehrevaluationen,
 2. überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeiten,
 3. besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
 4. besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender, Auszeichnungen und Preise.
- (2) Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:
 1. Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
 2. Publikationen,
 3. Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 4. Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten,

5. Drittmittelinwerbung, sofern hierfür keine Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 gewährt werden,

6. Gutachter- und Vortragstätigkeit für Einrichtungen bzw. Stellen außerhalb der Hochschule.

(3) Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

1. Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
2. besonderes Engagement bei der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Weiterbildungsangeboten.

(4) Leistungen in der Selbstverwaltung der Hochschule können insbesondere begründet werden durch:

1. Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen, soweit nicht von Amts wegen erforderlich,
2. Übernahme von Studiengangsleitungen,
3. Repräsentation der Hochschule in Kirche, Diakonie und Gesellschaft.

§ 7

Funktionszulage

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin bzw. der Prorektor und die Dekaninnen bzw. die Dekane erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit jeweils eine Funktionszulage. Die Funktionszulage wird mit Beginn des Monats, in welchem das Amt angetreten wird, und bis zum Ende des Monats, in welchem die Amtszeit endet, gezahlt.

(2) Funktionszulagen werden monatlich gewährt an:

1. die Rektorin bzw. den Rektor (W 3) in Höhe von 700,00 Euro,
2. die Prorektorin bzw. den Prorektor in Höhe von 320,00 Euro,
3. die Dekanin bzw. den Dekan in Höhe von 200,00 Euro.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

An Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben einwerben, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage vergeben werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diese Zwecke ausdrücklich vorgeesehen hat.

§ 9

Vergaberahmen

Der Evangelische Oberkirchenrat legt jährlich den Vergaberahmen nach § 39 LBesGBW fest.

§ 10

Ruhegehaltsfähigkeit/Versorgungsfähigkeit

(1) Die Grundzulage ist ruhegehaltsfähig. Im Übrigen richtet sich die Ruhegehaltsfähigkeit nach § 6 Leistungsbezügeverordnung i.V.m. § 38 LBesGBW.

(2) Die Zulagen unterliegen der Zusatzversorgungspflicht, soweit es sich um Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis handelt.

§ 11

Besoldungsanpassung

Die Besoldungsanpassung richtet sich nach § 38 LBesGBW. Die Grundzulage nimmt an der Besoldungsanpassung teil. Die Beträge der Zulagen werden entsprechend fortgeschrieben.

§ 12

Zuständigkeiten/Verfahren

(1) Über die Vergabe von Zulagen nach § 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 entscheidet das Rektorat, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat die Einhaltung des Vergaberahmens bestätigt hat.

(2) Über die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 2 Nr. 4 entscheidet das Rektorat auf Antrag. Diese Zulagen können nur vergeben werden, wenn Drittmittel nach § 8 in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

§ 13

Überleitungsbestimmungen

(1) Die nach der bisherigen Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2010 in der Fassung vom 24. Juli 2013 erworbenen Stufenlaufzeiten in der jeweiligen Stufe in W 2 und W 3 werden angerechnet.

(2) Die monatlichen Gesamtbeträge der bisherigen Zulagen, die am oder nach dem 1. Januar 2013 einer Professorin bzw. einem Professor in Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 als monatlich laufender Bezug zugestanden haben, werden am 1. Januar 2013 zur Hälfte in Grundgehalt umgewidmet. Die umgewidmeten Zulagen werden Bestandteil der Grundgehaltserhöhung in W 2 oder W 3.

(3) Die Umwidmungshöchstbeträge belaufen sich in allen Fällen der Umwidmung in Besoldungsgruppe W 2 auf 749,32 Euro und in Besoldungsgruppe W 3 auf 517,71 Euro.

(4) Übersteigen die Beträge der bisherigen Zulagen, die nicht auf das Grundgehalt angerechnet werden, die Höhe der Grundzulage von 350,00 Euro, wird dieser Betrag als Grundzulage gewährt und der darüber hinausgehende Betrag als durch allgemeine Besoldungserhöhungen aufzehrbare Besitzstandszulage weiter gewährt.

(5) Liegen die Beträge der bisherigen Zulagen, die nicht auf das Grundgehalt angerechnet werden, unter der Höhe der Grundzulage von 350,00 Euro, wird der bisherige Betrag der Zulagen bis zu einer Erreichung der Grundzulage nach § 4 Abs. 1 weitergewährt. Der Betrag der bisherigen Grundzulage wird angerechnet.

(6) Die Funktionszulage, die nicht auf das Grundgehalt angerechnet wird, entfällt mit der Beendigung der Funktion, für die sie gewährt wurde. Ein darüber

hinausgehender rückwirkender Anspruch auf Gewährung einer Funktionszulage nach § 7 besteht nicht.

§ 14

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

(1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des LBesG BW und der Leistungsbezügeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt zum 11. Dezember 2014 in Kraft.

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung sind anstelle der Regelungen der bisherigen Rechtsverordnung anzuwenden bezogen auf die Zeitpunkte, die in Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften genannt sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 vom 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 21), zuletzt geändert am 12.04.2014 (GVBl. S. 162), außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 2014

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Rechtsverordnung über den Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis (RVO Diakonieverband Neckar- Odenwald-Kreis)

Vom 3. Februar 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß Artikel 107 Abs. 2 GO und § 26 Abs. 1 Diakoniesgesetz folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 3 Auflösung
- § 4 Übergangsvorschrift
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der mit der Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis vom 6. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 55) gebildete Diakonieverband besteht fort.

(2) Mitglieder des Diakonieverbands sind die evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg und Mosbach.

(3) Der Diakonieverband ist zuständig für:

1. die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Mosbach,
2. die Kirchengemeinden im Kirchengebiet des früheren Kirchenbezirks Adelsheim (§ 1 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Boxberg vom 14. April 2000 (GVBl. 2000, 93)),
3. die Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach.

(4) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung:

„Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis (Diakonieverband)“.

(5) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Mosbach.

(6) Der Diakonieverband kann Dienststellen errichten. Diese führen den Namen:

„Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis (Diakonieverband), Dienststelle [jeweilige Ortsbezeichnung]“.

(7) Der Diakonieverband hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht (GVBl. 2006 S.57).

(8) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an.

(9) Der Diakonieverband nimmt seine Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 DiakG i.V.m. § 15 Abs. 2 DiakG wahr.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 DiakG und abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 DiakG besteht die Verbandsversammlung aus:

1. mindestens drei und höchstens vier durch den Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg entsandten Personen, die entweder dem Bezirkskirchenrat oder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 DiakG dem Bezirksdiakoniewerk als Mitglieder angehören, darunter die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter,

2. mindestens drei und höchstens vier durch den Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Mosbach entsandten Personen, die entweder dem Bezirkskirchenrat oder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 DiakG dem Bezirksdiakoniewausschuss als Mitglieder angehören, darunter die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter,
3. eine durch den Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach entsandte Person, die entweder dem Bezirkskirchenrat oder gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 DiakG dem Bezirksdiakoniewausschuss als Mitglied angehört,
4. den Bezirksdiakoniewpafterinnen bzw. den Bezirksdiakoniewpaftern der am Diakoniewverband beteiligten Kirchenbezirke (§ 30 Abs. 4 DiakG),
5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.

Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 5 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erreichen.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

§ 3

Auflösung

Die Auflösung des Diakoniewverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten Adelsheim-Boxberg und Mosbach sowie mit der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Abs. 5 Grundordnung.

§ 4

Übergangsvorschrift

Sofern nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung die tatsächliche Zusammensetzung der Verbandsversammlung von der in § 2 geregelten Zusammensetzung abweicht, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung des Diakoniewverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis vom 6. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 55) außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Bekanntmachungen

Sammlung der Diakonie

OKR 02.03.2015

AZ: 81/471

Die Sammlung der Diakonie („Woche der Diakonie“) findet als **Haus- und Straßensammlung vom 28.06. - 05.07.2015** statt.

Die Verfahrensvorschriften werden den Pfarrrämtern und Kirchengemeinden gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Das Land Baden-Württemberg hat das bisher gültige Sammlungsgesetz Anfang 2013 aufgehoben. In Absprache mit den anderen Wohlfahrtsverbänden bitten wir dennoch dringend darum, die bisher gültigen Standards aufrecht zu erhalten, um die Transparenz und Seriosität unserer Sammlungen auch weiter gewährleisten zu können und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu bewahren.

Die Diakoniewsammlung steht unter dem Leitwort:

„Diakonie in der Nächsten Nähe -

Weil jeder von uns einmal Hilfe braucht.“

Das **Arbeitsfeld der Diakonie** ist zum Thema „Pfleger, Alter und Gesundheit“ weit gefächert. Projekte aus vielen Bereichen werden durch die Sammlung gefördert. Insbesondere geht es um

- Angebote für ältere Menschen,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderung,
- Bahnhofsmissionen,
- Arbeitslosenprojekte,
- Förderung des Ehrenamts.

Damit diese und andere wichtige Dienste getan werden können, sind die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden gebeten, das „Wort des Landesbischofs“ im Gottesdienst bekannt zu geben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Gemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis 20 Prozent von der Gemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 11. September 2015, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Verwaltungs- und Serviceamt überwiesen.

2. Vom Sammelergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 20 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrages verantwortlich.
3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Verwaltungs- und Serviceämter bis zum 9. Oktober 2015 an die Landeskirchenkasse ab. Abrechnungsformulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk Baden zugesandt.

**Wort von Landesbischof
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh
zur „Woche der Diakonie“ 2015
„Diakonie in der Nächsten Nähe -
Weil jeder von uns einmal Hilfe
braucht.“
(28. Juni – 05. Juli 2015)**

OKR 02.03.2015
AZ: 81/471

Sie war ein Leben lang für andere da. Er hat Nachbarn geholfen, Sie haben Kinder großgezogen und sich um die Enkel gekümmert ... Irgendwann schaffen sie es nicht mehr allein. Manchmal nur vorübergehend, etwa wenn er sich nach einem medizinischen Eingriff erholen muss. Oder auch auf Dauer, wenn sie die Kräfte langsam verlassen.

Unsere Lebenserfahrung sagt uns, wie wichtig es dann ist, dass andere da sind, die gerne helfen. Mit Sachverstand und großem Herzen. Selbstverständlich und feinfühlig. Wirkliche Hilfe achtet das Gegenüber. Schaut genau hin, was gebraucht wird, begleitet wo der Weg alleine zu mühsam wird und stützt, wo Schwäche aufgefangen werden muss. Gott will, dass wir füreinander da sind.

Dabei können die Rollen schnell wechseln: Wer sich früher um andere kümmern konnte, braucht nun selbst Unterstützung. Andere, die sich selbst nichts mehr zutrauten, werden auf besondere Weise neu gebraucht. Dass wir aufeinander angewiesen sind, macht unsere Würde als Kinder Gottes aus.

Viele Mitarbeitende in der Diakonie, egal ob haupt- oder ehrenamtlich, erleben das täglich: „Weil jeder einmal Hilfe braucht“, helfen sie: in den Nachbarschaftshilfen, den Diakoniestationen und den Wohn- und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen. In ganz Baden gibt es solche diakonischen Angebote. Zwei Beispiele möchte ich Ihnen exemplarisch vorstellen.

Die **Evangelische Stadtmission Heidelberg** kümmert sich um die Bewohner ihrer Altenhilfeeinrichtungen, indem sie einen intensiven Seniorenbegleitedienst anbietet. Menschen, die kaum noch verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen haben, brauchen jemanden, der Zeit für sie hat, mit ihnen spricht, spazieren geht, gemeinsam Veranstaltungen besucht, kurz: mithilft, der Vereinsamung und dem inneren Rückzug zu entgegen. Vieles in einer Altenhilfeeinrichtung muss vor allem praktisch organisiert sein. Um trotzdem Freiräume für Begegnung, Austausch und Vertrauen zu sichern, sind die ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter da. Sie erleichtern auch ein gutes Einleben, besonders wenn jemand neu in die Einrichtung gekommen ist.

Die Nachbarschaftshilfen und die Tagesbetreuung von **Sexau und Freiamt** am Rande des südlichen Schwarzwalds haben sich zusammengetan, um im dörflichen Umfeld für die alten Menschen da zu sein und so lange wie möglich den Umzug in ein Pflegeheim unnötig zu machen. Die Ehrenamtlichen der Nachbarschaftshilfe bringen Zeit zum gemeinsamen Einkaufen, Reden und Spazierengehen mit. Die Tagesbetreuung bietet drei Tage in der Woche ein abwechslungsreiches Programm, das das Gefühl, allein und vergessen zu sein, schnell vertreibt. Diese Angebote entlasten auch die pflegenden Angehörigen, die so wieder einmal Zeit für sich finden, auftanken können und so ihrer Aufgabe besser gewachsen sind.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrer Spende für die „Woche der Diakonie“ diese und viele andere wichtige Projekte. Zeigen Sie damit: „Ich bin da, wo man mich braucht!“ Herzlichen Dank!

Ihr
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Hasel

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hasel kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2014 enthalten.

Die in der erstmaligen Ausschreibung genannte Möglichkeit, durch Übernahme eines zusätzlichen Dienstauftrags im Kirchenbezirk Markgräflerland auf ein volles Deputat aufzustocken, besteht nicht mehr.

Nähere Informationen zur Ausschreibung erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Erika Jost, Hauptstraße 40, 79686 Hasel, Telefon 07762 3391, E-Mail: erika_guenter@web.de, und über das Dekanat Markgräflerland, Dekanin Bärbel Schäfer, 79539 Lörrach, Basler Straße 147, Telefon 07621 577096 0, E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. April 2015

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Erstmalige Ausschreibungen

Freiburg, Studierendengemeinde (ESG)

(Evangelische Kirche in Freiburg – Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle der Studierendengemeinde (Hochschulgemeinde) in Freiburg kann ab 1. September 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Evangelische Kirche an der Hochschule hat Studierende und Lehrende im Blick. Durch ihre Präsenz eröffnet sie einen Raum, in dem grundlegende Fragen des Lebens und Glaubens gestellt und bearbeitet werden können. Sie schafft Vertrauen zur Begegnung, zur Gemeinschaft und zum Austausch zwischen Menschen mit unterschiedlichen Ansichten, Überzeugungen und Erfahrungen.

Im Gottesdienst, in der Seelsorge und in vielfältigen anderen Veranstaltungen werden Einsichten des Glaubens ins Gespräch gebracht. Es wird versucht, den christlichen Glauben für die Gegenwart verständlich und für den konkreten Lebensvollzug fruchtbar zu machen. Dies geschieht auch im Kontakt mit Dozentinnen und Dozenten und der Begleitung von Hochschulangehörigen in Krisensituationen. Die besondere Aufgabe der Pfarrerin bzw. des Pfarrers ist es, evangelische Akademikerinnen und Akademiker in ihrem Glauben zu ermutigen und ihr protestantisches Bewusstsein zu stärken, so dass diese auf dem Hintergrund des christlichen Glaubens zur Übernahme von kritischer Verantwortung in Kirche und Gesellschaft befähigt werden.

Es wird die Bereitschaft zur Präsenz im Stadtkirchenbezirk und die Kooperation mit der Stadtkirchenarbeit erwartet, die durch eine Pfarrerin mit halbem Deputat verantwortet wird.

Gottesdienste finden in der ESG, der Evangelischen Hochschule, der Universitätskirche und an anderen Orten statt.

Für die vielfältigen Aktivitäten steht ein zentral gelegenes Gemeindehaus mit Büro zur Verfügung. Neben der 50%-Verwaltungskraft gibt es eine Person mit einer 100%-Stelle für Hausmeistertätigkeiten, die Koordination und Planung sowie für die Beratung nicht nur ausländischer Studierender. Dazu kommt noch eine studentische Assistenzstelle mit fünf Wochenarbeitsstunden.

Es gibt verschiedene Gruppen, wie Flüchtlingshilfe, Nicaragua, Kantorei, Posaunenchor etc. Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen unterliegt großen Schwankungen und ist in den verschiedenen Gruppen sehr unterschiedlich.

Wir erwarten eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- theologisches Wissen didaktisch und pädagogisch gut vermittelt;
- offen ist für neue Formen des Gottesdienstes unter Berücksichtigung bestehender Traditionen;

- Anregungen im Sinne des konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in die Gemeinde einbringt und zivilgesellschaftliches Engagement fördert;
- Leitungs- und Teamfähigkeit besitzt;
- Interesse am studentischen Leben hat und dessen Anforderungen, Probleme und Nöte wahr- und ernstnimmt;
- ökumenisch orientiert ist;
- mitreißend, humorvoll und gleichzeitig gelassen Glauben und Gemeinschaft lebt;
- eine gut strukturierte und organisierte Arbeitsweise hat;
- auch handfeste Arbeit nicht scheut.

Voraussetzung für die Übernahme der Stelle ist eine hohe theologische und erwachsenbildnerische Kompetenz.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Stadtkirchenrat Freiburg und nach Anhörung der Vertretung der Studierenden in Freiburg für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Weitere Informationen zur Studierendengemeinde finden Sie auch auf der Homepage www.esg-fr.de.

Nähere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Evangelischer Oberkirchenrat, Telefon 0721 9175 349, E-Mail: monika.zeilfelder-loeffler@ekiba.de

und

Dekan Markus Engelhardt, Habsburgerstraße 2, 79104 Freiburg, Telefon 0761 7086 326, E-Mail: markus.engelhardt@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

12. Mai 2015

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 3, Abteilung „Mission und Ökumene“

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

**PfarrerIn/Pfarrers
für das Projekt**

**„Gemeinsam Kirche gestalten - zusammen mit
Christinnen und Christen sowie Gemeinden
anderer Sprache und Herkunft“**

im Umfang eines halben Dienstverhältnisses neu zu besetzen. Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet. Der Dienstsitz ist Freiburg.

Informationen zur Pfarrstelle und zum Projekt sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2014 enthalten.

Für Rückfragen steht der Projektleiter, Pfarrer Dr. Benjamin Simon, gerne zur Verfügung (E-Mail: benjamin.simon@ekiba.de, Telefon 0721 9175 390).

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum

28. April 2015

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

III. Sonstige Stellen

Erstmalige Ausschreibungen

Im Kloster Stift zu Heiligengrabe ist das

Amt der Äbtissin

zum 1. Januar 2016 neu zu besetzen.

Das 1287 gegründete Zisterzienserinnenkloster und 1548 zur Reformation übergetretene Kloster Stift zum Heiligengrabe ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche und seit alter Zeit eine mildtätige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Heiligengrabe. Es liegt im Nordwesten der Mark Brandenburg, 120 km von Berlin entfernt, nahe der Autobahn Berlin-Hamburg.

Als geistliches, diakonisches und kulturelles Zentrum mit überregionaler Ausstrahlung wird es von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Konfession und Weltanschauung besucht. Es ist Zentrum der Nagelkreuzgemeinschaft in Deutschland. Das Klosterensemble mit seinen vielen historischen Gebäuden steht auf der Liste der Denkmale von nationaler Bedeutung. Die Arbeit des Kloster Stift wird von einem Kuratorium beaufsichtigt und begleitet.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.klosterstift-heiligengrabe.de.

Zu den Aufgaben der Äbtissin gehören:

- Leitung des Konvents der Stiftsfrauen und des Kapitels,
- Weiterführung und Entwicklung des geistlichen Lebens,
- Koordination der vielfältigen geistlichen und kulturellen Aufgaben,
- seelsorgliche Begleitung von Gruppen und Einzelnen,
- Verantwortung für die Tagzeitengebete und Stiftsgottesdienste,
- Vorsitz des Vorstandes, dem die Geschäftsführung des Klosters obliegt,
- Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis,
- Vertretung des Kloster Stift nach außen.

Die Äbtissin wird in ihrer Arbeit von engagierten Stiftsfrauen und beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Gesucht wird eine alleinlebende Pfarrerin aus einer der Gliedkirchen der UEK mit

- umfassenden theologischen, geistlichen und seelsorglichen Kompetenzen,
- hoher Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Mitarbeitenden, Gästen, kirchlichen und politischen Dienststellen,
- der Bereitschaft, sich in eine jahrhundertealte Tradition zu stellen verbunden mit großer Offenheit für neue Wege und zukünftige Aufgaben,
- dem Wissen um die Herausforderungen, die sich für den christlichen Glauben in einer zunehmend entkirchlichten Umwelt ergeben,
- historischem und kunsthistorischem Interesse.

All dies möge verbunden sein mit Freude und Neugier an einer ungewöhnlichen Leitungsaufgabe.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. Eine Dienstwohnung auf dem Gelände ist vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Frau Äbtissin Dr. Rupprecht, Stiftgelände 1, 16909 Heiligengrabe, Telefon 033962 80826, E-Mail: aebtissin.heiligengrabe@web.de;

Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis als Vorsitzende des Kuratoriums, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 600, E-Mail: susanne.teichmanis@ekiba.de.

Bewerbungen sind bis zum

15. April 2015

zu richten an:

Amt der UEK, Herrenhäuser Straße 12,
30419 Hannover, Telefon 0511 2796 529,
E-Mail: postfach@uek-online.de.

TelefonSeelsorge Ortenau-Mittelbaden e.V.

Die TelefonSeelsorge Ortenau-Mittelbaden mit Sitz in Offenburg sucht zum 1. Oktober 2015 einen bzw. eine

**Theologe/in, Pfarrer/in, Religionspädagoge/in,
Diakon/in; Diplompsychologe/in**

mit mehrjähriger Berufserfahrung im psychosozialen/pastoralen Bereich als

Leiterin bzw. Leiter

mit einem Dienstverhältnis im Umfang von 60% (50% regulär, seit dem 01.08.2013 für fünf Jahre 60%).

Die bisherige Stelleninhaberin tritt in den Ruhestand. Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber teilt sich die Stelle der Leitung mit einer katholischen Religionspädagogin mit gleichem Stellenumfang.

Die ökumenische TelefonSeelsorge Ortenau-Mittelbaden bietet Menschen in schwierigen Lebenslagen und Krisensituationen kostenfrei, rund um die Uhr, an allen Tagen kompetente, anonyme Ansprechpartnerinnen am Telefon und im Internet per Chat.

Jährlich werden fast 18.000 Anrufe von ca. 80 ehrenamtlichen Mitarbeitenden entgegengenommen und nahezu 400 Chats gestaltet. Für diese Aufgaben erhalten die ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine qualifizierte Ausbildung und kontinuierliche fachliche Begleitung.

Zu den gemeinsamen Aufgaben der Leitung gehören:

- Verantwortung für die personelle und administrative Leitung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit den kirchlichen und psychosozialen Einrichtungen des Einzugsgebiets;
- Auswahl, Aus- und Fortbildung sowie Supervision und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Gremienarbeit und Fundraising.

Ihre speziellen Aufgaben:

- schwerpunktmäßige Verantwortung für und Mitarbeit in der Chatberatung;
- administrative Aufgaben in der Kommunikationstechnik.

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Fach-/Hochschulstudium der Theologie, Religionspädagogik / (Sozial)pädagogik / oder Psychologie;
- Zusatzqualifikation und Erfahrung in Gruppenleitung, Supervision und/oder Therapie und Beratung;
- Kompetenz im Umgang mit Telefon- und PC-Technik;
- Sozialkompetenz, Organisationstalent und Humor;
- aktive Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die Bereitschaft, die Ziele der TelefonSeelsorge aus christlicher Überzeugung und in ökumenischer Haltung mitzutragen;
- Führungsqualität im Umgang mit Ehrenamtlichen und hohe Teamfähigkeit;
- seelsorgliche und spirituelle Kompetenz;
- Flexibilität in der Zeitgestaltung.

Wir bieten:

- eine Interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit;
- eine engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterschaft;
- ein kompetentes Team (Religionspädagogin und 50%-Sekretärin)
- sowie Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung.

Die Anstellung erfolgt durch die Evangelische Landeskirche in Baden im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des Trägervereins. Die Besol-

dung bzw. die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen.

Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses erfolgt die Berufung zeitlich befristet für zunächst sechs Jahre; eine Wiederberufung ist möglich.

Auskünfte erteilen:

- Kirchenrätin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler, Referat 3, Evangelischer Oberkirchenrat, Telefon 0721 9175 349, E-Mail: monika.zeilfelder-loeffler@ekiba.de;
- Dekan Frank Wellhöner, Kirchenbezirk Ortenau (Region Offenburg), 1. Vorsitzender des ökumenischen Trägervereins, Telefon 0781 24010, E-Mail: frank.wellhoener@kbz.ekiba.de;
- Frau Gisela Ehrhardt, Co-Leiterin Telefonseelsorge Ortenau, Telefon 0781 22758, E-Mail: g.ehrhardt@ts-ortenau.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

12. Mai 2015

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Lukaskirche Heidelberg mit einem halben Deputat und die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg mit einem halben Deputat für die Seniorenarbeit kann ab sofort wieder besetzt werden.

In der Lukaskirche Heidelberg ist ab dem 1. Januar 2015 eine Stelle mit 50 % Deputat wieder zu besetzen, da die Stelleninhaberin in einen anderen Kirchenbezirk wechselte.

Die Lukaskirche ist an Pfingsten 2011 durch die Fusion der evangelischen Pfarrgemeinden Boxberg und Emmertsgrund entstanden. Der Gemeinde gehören 2500 Gemeindeglieder an, die sich auf beide Stadtteile verteilen.

Zurzeit befinden sich das Pfarramt und der Gottesdienstraum im evangelischen Gemeindezentrum auf dem Emmertsgrund. Ein Neubau auf dem Boxberg ist in Planung. Die Pfarrstelle wird im ersten Quartal durch das Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin vakant.

Gemeindeleben:

Die Lukaskirche befindet sich immer noch im Prozess des Zusammenwachsens. Im Mittelpunkt unseres

Gemeindelebens stehen die sonntäglichen Gottesdienste, die in enger Kooperation mit der Stiftsgemeinde des Augustinums stattfinden. Seniorennachmittage finden einmal im Monat statt. Als Gemeinde mit einem sozialdiakonischen Profil findet einmal wöchentlich eine Lebensmittelverteilung statt, die durch die „Heidelberger Tafel“ beliefert und durch die Lukaskirche unterstützt wird. Die Lukaskirche ist stark vernetzt mit den beiden Stadtteilvereinen Boxberg und Emmertsgrund und nimmt an vielen Aktionen der Stadtteilarbeit teil (Angebote bei Stadtteilfesten, ökumenischen Gottesdiensten, Martinsumzügen, Weihnachtsmarkt). Sie hat enge Beziehungen zum Stadtteilmanagement. Auch ökumenisch ist die Lukaskirche gut in beiden Stadtteilen verknüpft (z. B. ökumenische Gottesdienste zu den Stadtteilfesten, lebendiger Adventskalender, ökumenisches Weihnachtssingen). Zur Lukaskirche gehören zwei Kindergärten mit mehreren Gruppen und einer Kleinkindgruppe, die sich je in einem der Stadtteile befinden, in denen es religionspädagogische Angebote gibt.

Folgende Arbeitsfelder wünschen wir uns:

- Konzept und Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit,
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht,
- Religionspädagogische Mitarbeit in den KiTas,
- Vorbereitung und Mitwirkung von besonderen Familiengottesdiensten bzw. kinderfreundlichen Gottesdiensten,
- Kooperation mit dem Team für den Kindergottesdienst und das Krippenspiel,
- Kirchliche Arbeitsgruppen an der Grundschule Emmertsgrund.

Mit dem Dienstauftrag sind drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir wünschen uns von unserer/unserem zukünftigen Gemeindediakonin / Gemeindediakon eine enge Zusammenarbeit mit dem Ältestenkreis und den Mitarbeitenden, Offenheit für Teamarbeit, Interesse und Freude an der Zusammenarbeit mit Menschen jeden Alters und Sensibilität und Aufgeschlossenheit für den Integrationsprozess der Lukaskirche.

Wir bieten: Einen aufgeschlossenen Ältestenkreis, der mithilft, unterstützt und neue Impulse begrüßt. Ein Büro in den Räumen des Gemeindezentrums Emmertsgrund. Eine nette Pfarramtssekretärin, die 14 Stunden in der Woche für uns da ist. Eine interessante Bevölkerung, die durch die vielen Nationen und Religionen unsere beiden Stadtteile bunt und vielfältig erscheinen lässt.

Ansprechpartner: Evang. Dekanat Heidelberg, Dekanin Dr. Marlene Schwöbel-Hug, Telefon 06221 9803-40; Ältestenkreis-Vorsitzende Dagmar Maier, Telefon 0172 7237557, E-Mail: maier_dagmar@web.de, Vorsitzender des Konvents der Gemeindediakoninnen und -diakone,

Gemeindediakon Tobias Bade, Telefon 06221 6511974.

Die andere halbe Stelle ist für die Seniorenarbeit im Stadtkirchenbezirk bestimmt. Wir möchten in Heidelberg ein Konzept für Seniorenarbeit entwickeln. Die Ideen für ein Konzept soll die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon selbstständig und in Absprache mit dem Stadtkirchenrat erarbeiten und umsetzen. Wir wünschen uns eine Person, die Freude hat, neue Ideen einzubringen und neue Wege zu gehen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die sog. „jungen Senioren“ gerichtet werden. Das Angebot für Senioren soll auch im Kontext der Citykirchenarbeit, der Erwachsenenbildung, Diakonie und einzelner Pfarrgemeinden entfaltet werden. In vielen Gemeinden, aber auch unter den Kolleginnen und Kollegen gibt es Menschen, die gern gemeinsam mit der/dem Stelleninhaber/in überlegen möchten, welche Wege wir in Zukunft für diese wichtige Gruppe in unserer Gesellschaft und unserer Kirche gehen können.

Es gibt in vielen Bereichen eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung mit Angeboten der Stadt Heidelberg.

Wir erwarten:

- kreative und innovative Ideen,
- Freude an der Arbeit mit SeniorInnen,
- einen Blick für die Generation 59plus,
- Netzwerkarbeit zur Qualifizierung und zum Einsatz Ehrenamtlicher u. a. in Seniorenheimen,
- Aufbau eines attraktiven Freiwilligenmanagements,
- die Freude an Zusammenarbeit und die Bereitschaft, sich auch auszutauschen mit den Verantwortlichen der Seniorenarbeit in den Gemeinden,
- die Bereitschaft, in bestehenden Seniorenkreisen Anregungen für ein Konzept zu sammeln und aufzunehmen,
- Überlegungen für eine generationenübergreifende Arbeit.

Dienstsitz: Lukasgemeinde.

Ansprechpartnerin: Evang. Dekanat Heidelberg, Dekanin Dr. Marlene Schwöbel-Hug, Telefon 06221 980340.

Bevorzugt wird die Stelle an eine Person vergeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf eine halbe Stelle zu bewerben.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. April 2015

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalmeldungen



Wir haben hier keine bleibende Stadt,
sondern die zukünftige suchen wir.

Hebräer 13,14

Gestorben:

Pfarrer i. R. Rolf Berger, zuletzt in Gutach,
am 16. Februar 2015.